



# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

## Beschlussvorlage

Nr: 2013/061

Fachbereich: Fachbereich 1.1 Zentrale Dienste  
Bearbeiter: Michael Heil  
Aktenzeichen:

### Abschluss von Konzessionsverträgen (§ 46 EnWG)

#### Verfahrensgang

#### Termin

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	29.04.2013
Stadtverordnetenversammlung	13.05.2013

### Beschlussantrag

**Mit der SÜWAG Energie AG wird ein Konzessionsvertrag entsprechend der beigefügten Anlage abgeschlossen, ebenso die Ergänzungsvereinbarung zum Sonderkündigungs- und Ausstiegsrecht. Die vom HSGB vorgetragenen Änderungen sind in den Verträgen noch zu berücksichtigen.**

### Begründung

Die sieben Städte und Gemeinden des Rheingaus sowie die Gemeinde Schlangenbad haben eine einheitliche Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge vereinbart. Die Stadt Geisenheim hat zwar aufgrund des früheren Auslaufens bereits einen neuen Konzessionsvertrag abgeschlossen, ist aber an einem einheitlichen Vorgehen interessiert.

Alle Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen haben im Herbst 2011 nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger und Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens folgenden Beschluss gefasst:

„Aufgrund der in der Begründung dargelegten Rahmenbedingungen wird der Neuabschluss eines Konzessionsvertrages mit flexiblen Laufzeiten und Sonderkündigungsrechten befürwortet. Hierzu sollen mit den Energieversorgungsunternehmen ESWE Versorgungs AG Wiesbaden und SÜWAG Energie AG vertiefende Verhandlungen geführt werden.

Die Ergebnisse sollen den Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen zeitnah zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden, wobei diese Entscheidung im Einvernehmen mit den Rheingauer Kommunen und Schlangenbad erfolgen soll.

Mittelfristig soll eine Rekommunalisierung der Stromnetze, im Verbund mit den genannten Kommunen, realisiert werden, sofern dies wirtschaftlich und technisch darstellbar ist und alle beteiligten Kommunen diesem Vorhaben zustimmen.“

Aufgrund der beabsichtigten Trennung der RWE von ihrer Tochter SÜWAG und den damit zusammenhängenden Diskussionen, auch über die kommunalen Aktienanteile und die damit verbundene Put-Option, haben sich die weiteren Verhandlungen erheblich verzögert.

Nachdem ein Verkauf der SÜWAG nicht mehr im Raum steht und auch die Frage der Beteiligung nach Auslaufen der Put-Option am 30.06.2012 in den einzelnen Kommunen entschieden wurde, konnten die Verhandlungen mit den beiden Energieversorgern abgeschlossen werden.

Sämtliche bestehenden vertraglichen Regelungen der bisherigen Stromkonzessionsverträge werden bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Neuabschluss unverändert angewendet, dies gilt auch und insbesondere für die Weiterzahlung der Konzessionsabgabe. Entsprechende schriftliche Bestätigungen der SÜWAG Energie AG liegen mit Datum vom 15. November 2011 und 23. Oktober 2012 vor. Damit ist auch der ordnungsgemäße technische und kaufmännische Betrieb der Versorgungsanlagen, die Störungsbeseitigung und die Erreichbarkeit der jeweiligen Ansprechpartner gewährleistet.

Unter Maßgabe des o.g. Beschlusses wurden die weiterverhandelten Konzessionsvertragsentwürfe der ESWE Versorgungs AG Wiesbaden und der SÜWAG Energie AG dem Hessische Städte- und Gemeindebund zur rechtlichen Bewertung vorgelegt.

Die jeweilige Stellungnahme ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt, wobei die vom HSGB vorgeschlagenen Änderungen in die Verträge eingearbeitet werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass seitens der Energieversorger die Vorschläge des HSGB akzeptiert werden.

Mit Blick auf die Regelungen in den Konzessionsverträgen unterscheiden sich beide Energieversorger nur marginal, die Höhe der zu zahlenden Konzessionsabgabe orientiert sich am gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.

Insofern stellt sich die Frage, ob es sinnvoll sein könnte, die Konzession trotz Angebotsgleichheit zu Gunsten eines neuen Konzessionsnehmers zu vergeben.

Hier ist insbesondere der Aspekt der Entflechtung und der Einbindung in ein neues Netz zu berücksichtigen, hierbei würden hohe Kosten entstehen. Darüber hinaus würden bei Verlust der Konzession auch die Straßenbeleuchtungsverträge zur Disposition stehen, die gute Verzinsung des Kapitalstocks wäre u.U. dadurch nicht mehr sichergestellt.

Auch mit Blick auf die bisherige Zusammenarbeit und die regionale Wertschöpfung (Gewerbesteuer, Aufträge an regionale Unternehmen, Konzessionsabgabe) scheint ein Wechsel nicht sinnvoll.

Im Rahmen der Verhandlungen ist aber noch intensiv mit der SÜWAG Energie AG darüber diskutiert worden, was im Falle einer möglichen SÜWAG-Eigentumsübertragung an Dritte passiert.

Um der Kommune für den Fall einer Veränderung der Anteilseignerstruktur der SÜWAG Energie AG die gewünschten Handlungsmöglichkeiten einzuräumen, kann die Kommune den Konzessionsvertrag kündigen, wenn

-entweder ein heute noch nicht an der SÜWAG Energie AG beteiligter Dritter oder  
 -ein aktueller Gesellschafter, der heute weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält nach einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen durch die RWE AG über 50 % der Gesellschaftsanteile hält und hierdurch beherrschenden Einfluss erlangt.

Die Kommune kann von diesem Recht bis zu 6 Monate nach Kenntnis der Veränderung Gebrauch machen, die Kündigung der Kommune muss mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Abwicklung des Konzessionsvertrages erfolgt nach den Regelungen zur Beendigung des Konzessionsvertrages.

Unter diesen Aspekten und auch mit Blick auf die von der SÜWAG Energie AG angebotene Ergänzungsvereinbarung zum Sonderkündigungs- und Ausstiegsrecht scheint ein Neuabschluss mit diesem Energieversorger sinnvoll.

Hinzuweisen darauf ist noch, dass beide Energieversorger über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verträge zusätzliche Dienstleistungs- und Kooperationsangebote unterbreiten.

Bezüglich der Partnerschaftsangebote wird zum einen auf die SÜWAG Präsentation „Neue Energie Rheingau“ und das Schreiben der SYNA GmbH vom 10.07.2012 verwiesen, zum anderen auf den Entwurf eines Kooperationsvertrages der ESWE und das Schreiben der ESWE Netz GmbH vom 27.08.2012.

Mit beiden Energieversorgern ist die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft zur Förderung und Umsetzung von Projekten zur Energieeffizienz und zu erneuerbaren Energien möglich, bei der Entscheidung zur Vergabe des Konzessionsvertrages dürfen diese Aspekte allerdings keine Berücksichtigung finden.

Unter Berücksichtigung aller Argumente ist ein Wechsel des Konzessionsnehmers nicht als sinnvoll zu betrachten.

## Anlagen

1. Entwurf Strom-Konzessionsvertrag ESWE
2. Stellungnahme HSGB Strom-Konzessionsvertrag ESWE
3. Entwurf Strom-Konzessionsvertrag Süwag Energie AG
4. Entwurf Ergänzungsvereinbarung zum Sonderkündigungs- und Ausstiegsrecht Süwag Energie AG
5. Stellungnahme HSGB Strom-Konzessionsvertrag Süwag Energie AG
6. SÜWAG Präsentation „Neue Energie Rheingau“
7. Schreiben der SYNA GmbH vom 10.07.2012
8. Entwurf eines Kooperationsvertrages der ESWE
9. Schreiben der ESWE Netz GmbH vom 27.08.2012

23.04.2013

Gesehen:

Gesehen:

*Bereichsleiter*

*FB Finanzen*

*Dezernatsleiter*